

RS Vwgh 1988/5/30 87/15/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1988

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

KfzStG §8 Abs3;

Rechtssatz

Das Verlangen eines Organes der Abgabenbehörde oder der öffentlichen Sicherheit iSd § 8 Abs 3 erster Satz KfzStG ("der Lenker eines Kfz möge die Kraftfahrzeugsteuerkarte zur Überprüfung vorweisen") ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150037.X01

Im RIS seit

30.05.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at